

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Errichtung einer neuen Gesamtschule in Köln - Nippes
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

- Der Rat beschließt gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW die Errichtung einer 4-zügigen integrierten Gesamtschule (Sek I und Sek II) im Bezirk Nippes zum 01.08.2010, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, im Gebäude der derzeitigen Hauptschule Brehmstraße 2. Die Gesamtschule ist gem. § 9 SchulG NRW als Ganztagschule zu führen, in der inklusiv Kinder mit und ohne Behinderung unterrichtet werden.
- Der Rat beauftragt die Verwaltung, der Bezirksregierung unverzüglich noch in diesem Jahr einen Antrag zur Genehmigung der Gesamtschule einzureichen.
- Die Bezirksregierung wird gebeten, die Genehmigung für die neue Gesamtschule als gebundene Ganztagschule zu erteilen sowie eine kommissarische Schulleitung mit der Annahme der Anmeldungen und der Entwicklung eines pädagogischen Schulkonzeptes zu beauftragen. Dies sollte so frühzeitig erfolgen, dass die Eltern noch vor dem Beginn der Anmeldefristen Anfang Februar 2010 über das Angebot der neuen Gesamtschule informiert werden können.
- Der Rat beschließt gleichzeitig gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW die Schließung der Hauptschule Brehmstraße zum 31.07.2010. Die Schule wird aufgelöst. Zum Schuljahr 2010/11 werden den rd. 60 Schülerinnen und Schülern, die derzeit die Jahrgangsstufen 8 und 9

der Hauptschule Brehmstraße bilden, Plätze an anderen Hauptschulen angeboten, da der Unterrichtsbetrieb mit dieser geringen Schülerzahl nicht mehr weiter aufrecht erhalten werden kann. Wohnortnah stehen hinreichende Raumkapazitäten an den Standorten Bülowstraße, Reutlinger Straße und Paul-Humburg-Straße zur Verfügung.

5. Die Stadt Köln schafft die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für die langfristige Unterbringung der neuen Gesamtschule und stellt die erforderlichen Mittel sukzessive in den kommenden Haushaltsjahren bereit. Der Rat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, an welchem Standort die langfristige Unterbringung der neuen Gesamtschule am besten gesichert werden kann, und zeitnah einen Planungsbeschluss für die erforderlichen Baumaßnahmen herbeizuführen.
6. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Finanzmittel für den Betrieb der neuen Gesamtschule gemäß den Ausführungen in der Begründung in den entsprechenden Haushaltsjahren bereitzustellen (Anlage 2). **Der Rat der Stadt Köln erklärt verbindlich, dass der Maßnahme unter den jeweils herrschenden Haushaltsbedingungen die für ihre ordnungsgemäße Durchführung und Finanzierung erforderliche Priorität eingeräumt wird (Anlage 4).**

Alternative:

Der Rat der Stadt Köln verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt auf die Errichtung einer neuen Gesamtschule.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme Siehe Anlage 2 € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten Siehe Anlage 2 € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Erstellung einer Beschlussvorlage zur Sitzung des Rates der Stadt Köln am 17. Dezember 2009 ist ohne Vorberatung in den Fachausschüssen erforderlich. Nur so kann erreicht werden, dass die Genehmigungsunterlagen vollständig - einschließlich des erforderlichen Ratsbeschlusses - bei der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde noch im Dezember 2009 eingereicht werden können. In diesem Fall wird die Genehmigung rechtzeitig erwartet, um den Eltern bereits zur Anmeldung zum Schuljahr 2010/11 (01. bis 10. Februar 2010) die Möglichkeit zu bieten, die neue Gesamtschule für ihre Kinder zu wählen.

Errichtung einer neuen Gesamtschule in Köln Nippes.**Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung gem. § 80 Abs. 6 SchulG NRW**Bedürfnisfeststellung und Bedarf

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW sind die Gemeinden als Schulträger (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW) zur Errichtung von Schulen verpflichtet, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82 SchulG NRW) gewährleistet ist. Nach § 78 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW besteht ein Bedürfnis, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer Schule grundsätzlich von dem Bestehen eines entsprechenden Bedürfnisses abhängig ist.

Dieses Bedürfnis ist im Wege einer sog. Bedürfnisfeststellung zu ermitteln. Dabei ist gemäß § 78 Abs. 5 SchulG NRW die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern zu berücksichtigen. Im Einzelnen ergeben sich die Anforderungen an eine Bedürfnisprüfung aus dem Runderlass des Schulministeriums NRW betreffend die Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden Schulen vom 06.05.1997, der gemäß § 131 Abs. 2 SchulG NRW trotz Aufhebung des SchVG NRW weiterhin Geltung beansprucht.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 „Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs“ führt in Nr. 2.1 zu „Bedürfnis und Mindestzügigkeit“ im 4. Absatz aus, dass von einer förmlichen Elternbefragung im Einzelfall u.a. abgesehen werden kann, wenn eine für die Mindestzügigkeit¹ hinreichende Nachfrage nach Schulplätzen für eine bestimmte Wahlschule durch Anmeldeüberhänge an bereits bestehenden Schulen über mindestens drei Jahre nachgewiesen ist.

Übersicht über Anmelde-, Aufnahme- und Abweisungszahlen an den in städtischer Trägerschaft befindlichen Kölner Gesamtschulen										
Schuljahr		Adalbert- straße 17	Burgwiesen- straße 125	Görlinger Zentrum 45	Im Weiden- bruch 214	Merian- straße 11	Raderthal- gürtel 3	Stresemann- straße 36	Sürther Straße 191	Summe
2002/03	Anm.	225	330	234	235	354	241	211	179	2.009
	5. Sj	109	229	120	162	214	144	178	130	1.286
	Abweis.	116	101	114	73	140	97	33	49	723
2003/04	Anm.	220	311	258	239	364	223	229	138	1.982
	5. Sj	106	228	120	163	215	152	181	131	1.296
	Abweis.	114	83	138	76	149	71	48	7	686
2004/05	Anm.	220	362	259	252	351	251	225	174	2.094
	5. Sj	107	244	121	161	215	145	174	131	1.298
	Abweis.	113	118	138	91	136	106	51	43	796
2005/06	Anm.	235	350	249	217	357	236	219	206	2.069
	5. Sj	110	239	120	166	218	146	176	129	1.304
	Abweis.	125	111	129	51	139	90	43	77	765
2006/07	Anm.	233	347	264	234	359	230	174	188	2.029
	5. Sj	110	246	122	166	214	149	184	132	1.323
	Abweis.	123	101	142	68	145	81	-10	56	706
2007/08	Anm.	208	377	280	245	404	240	220	252	2.226
	5. Sj	108	245	122	168	217	147	180	136	1.323
	Abweis.	100	132	158	77	187	93	40	116	903
2008/09	Anm.	230	431	293	235	381	209	171	239	2.189
	5. Sj	112	233	119	168	233	124	165	168	1.322
	Abweis.	118	198	174	67	148	85	6	71	867
2009/10*	Anm.	232	361	295	219	362	220	165	262	2.116
	5. Sj	112	233	119	168	233	145	165	168	1.343
	Abweis.	120	128	176	51	129	75	0	94	773

* vorläufige Daten, da die amtl. Schulstatistik (Stand 15.10.2009) noch nicht vorliegt.

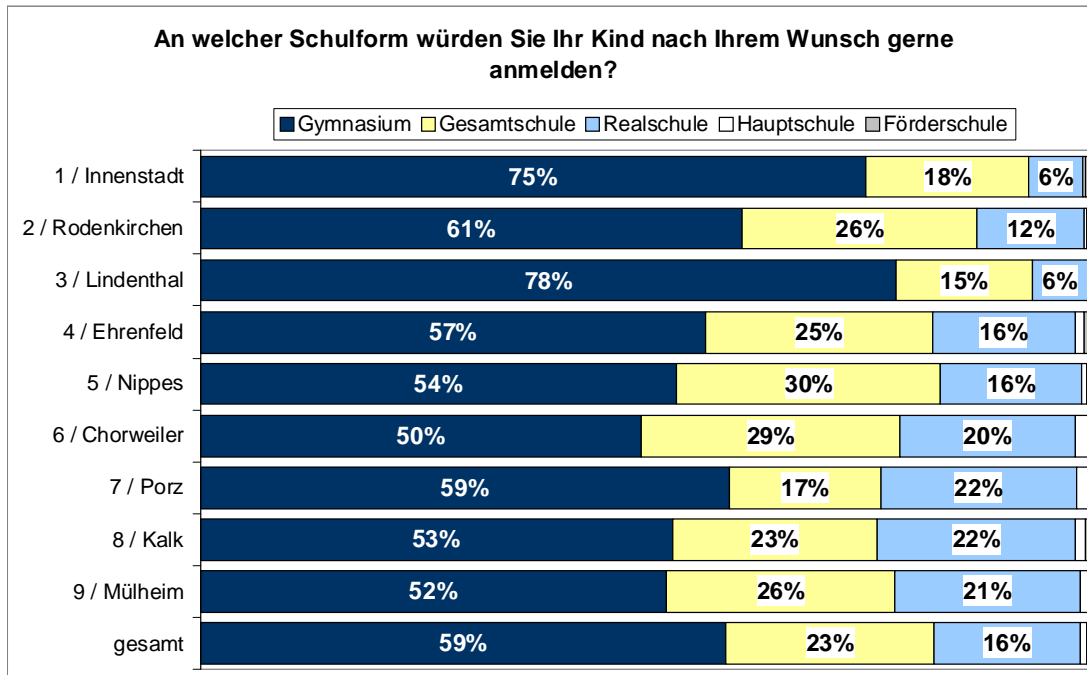
Aufgrund der gesamtstädtischen Abweisungen der Jahre 2002/03 bis 2009/10 ist das Bedürfnis gem. der Formulierung des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 „Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs“ zur Errichtung einer Gesamtschule in Köln nachgewiesen.

Gestützt wird diese Bedürfnisfeststellung durch die Ergebnisse der Elternbefragung, die die Kölner Verwaltung im Herbst 2009 durchgeführt hat. Diese Befragung richtete sich an die Eltern aller Kinder im 3. Schuljahr der städtischen Grundschulen, sowie der Domsingschule (Erzbistum Köln) und der Jüdischen Grundschule. An der Befragung haben sich 4.886 Eltern

¹ Die Mindestgröße für eine Gesamtschule ist gem. § 82 Abs. 7 SchulG NRW mit 4 Zügen (112 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsklasse) festgelegt.

beteiligt (56 %). Die Befragungsergebnisse können als repräsentativ angesehen werden (s. Anlage 1).

Eine Frage bezog sich auf die für die Kinder gewünschte Zielschulform in den weiterführenden Schulen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass stadtweit rd. 23 % aller Eltern sich für ihr Kind einen Platz an einer Gesamtschule wünschen.



Dies entspricht hochgerechnet einem konkreten Bedarf von rd. 2.050 Plätzen. Demgegenüber steht ein Bestand von rd. 1.470 Plätzen an den 8 städtischen und 2 privaten Gesamtschulen im Kölner Stadtgebiet. Dies entspricht einem ungedeckten Bedarf von rd. 570 Plätzen beim Übergang der befragten Gruppe in die Sekundarstufe I der Gesamtschulen. Das Ergebnis fügt sich harmonisch in die vorab dargestellte Zeitreihe der Abweisungen an Gesamtschulen ein.

Da Gesamtschulen aufbauend auf die Sekundarstufe I eine eigene gymnasiale Sekundarstufe II führen, muss sichergestellt sein, dass die Oberstufe aus eigenen Schülern gebildet werden kann. Gem. § 82 Abs. 8 SchulG NRW ist an Gesamtschulen in der Jahrgangsstufe 12 als erstem Jahr der Qualifikationsphase eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern erforderlich. Unterstellt man eine Drittelung der Schülerschaft in der Eingangsklasse mit Gymnasial-, Realschul- und Hauptschulempfehlung so ergäbe sich bei einer 4-zügigen Gesamtschule eine Zahl von rd. 37 Kindern mit Gymnasialempfehlung. Aus den beiden anderen Leistungsgruppen müssten dann lediglich 5 Kinder bis in die Jahrgangsstufe 12 geführt werden.

Leistungsheterogenität

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass an Gesamtschulen aus diesen Leistungsgruppen eine deutlich höhere Zahl an Kindern zumindest bis in die Jahrgangsstufe 13 geführt wird. Die GGG NRW & SLVGE NRW (Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule NRW e.V. und Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in NRW) hat im Jahr 2009 die Ergebnisse einer Schülerbefragung veröffentlicht, die diese Erfahrungen stützt. Landesweit wurden demnach für 70,5 % der befragten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 des Schuljahrs 2008/09 bei deren Übergang in die Sekundarstufe I, ein anderer Schulabschluss als das Abitur erwartet. Für den Regierungsbezirk Köln lag der Wert bei 62,8 %.

Den Daten der amtlichen Schulstatistik (Stichtag 15.10. des Jahres) ist zu entnehmen, dass zwischen 2002 und 2008 im Durchschnitt 39 % der Schülerinnen und Schüler, die im 10. Schuljahr eine Gesamtschule besuchten, den Übergang in die Jahrgangsstufe 11. der Gesamtschule vollziehen.

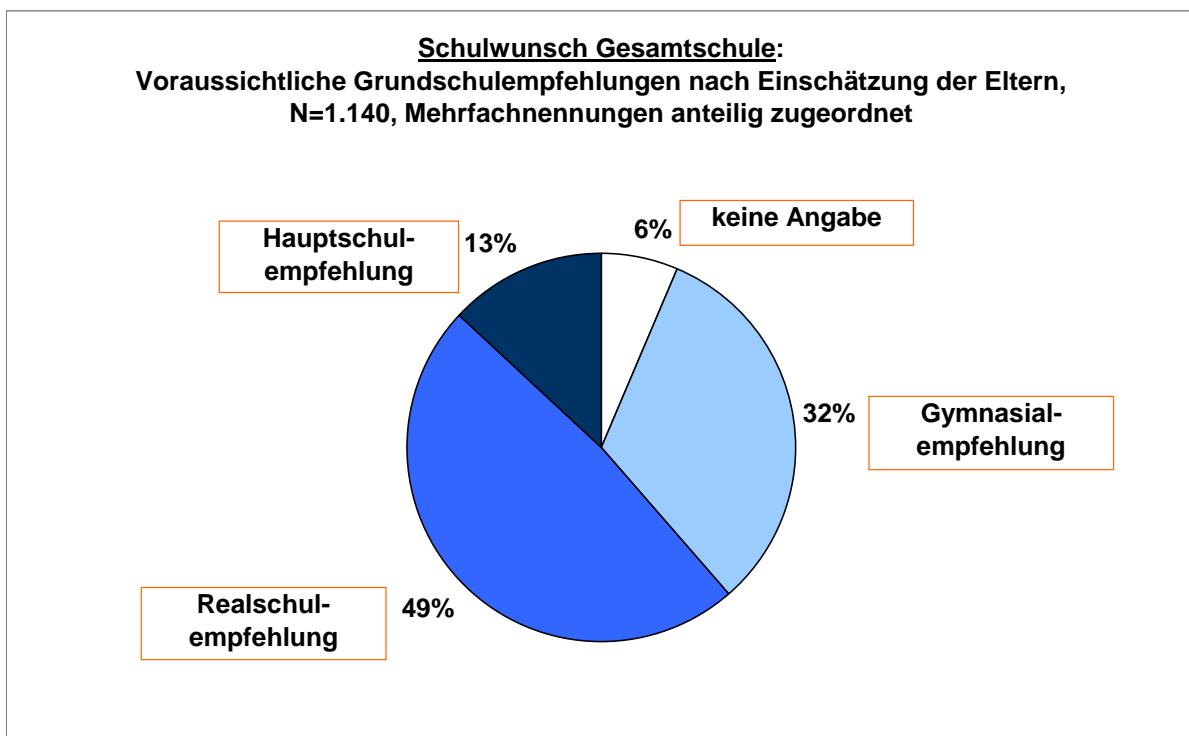
Der amtlichen Schulstatistik ist weiterhin zu entnehmen, dass im Durchschnitt der vergangenen 5 Jahre (Betrachtung der Statistikdaten 2002 – 2008) die Schülerzahl im 12. Schuljahr, unter Berücksichtigung von Wechslern aus anderen Schulformen, rd. 51 % der Schülerzahl des Bezugsjahres im 10. Schuljahr (2 Jahre zuvor) ausmacht. Unter Berücksichtigung dieser Quote sind auf einer Basis von 112 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I für das erste Jahr der Qualifikationsphase rd. 58 Schülerinnen und Schüler zu erwarten. Dies entspricht einer 3-Zügigkeit der Sekundarstufe II im 12. Schuljahr.

Unter der plausiblen Annahme, dass die Aufnahmepraxis der neuen Gesamtschule nicht von der Praxis der bestehenden Gesamtschulen abweicht, wird die erforderliche Schülerzahl für die Sekundarstufe II erreicht werden.

Mit dem Beschluss des VG Köln vom 26. Februar 2009 (Az. 10 L 142/09) wurde die so genannte „Drittelparität“ zur Sicherstellung der Leistungsheterogenität in Frage gestellt. Danach hätten Eingangsklassen an Gesamtschulen jeweils aus einem Drittel an Kindern mit Hauptschul-, Realschul- bzw. Gymnasialempfehlung bestehen müssen. Nach Auffassung des Gerichts macht das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aber für die Definition der Leistungsheterogenität keine starren Vorgaben, sondern räumt der Schulleitung einen Ermessensspielraum für die konkrete Umsetzung ein. Die Schulformempfehlungen der Grundschulen können durch die Schulleitungen dabei herangezogen werden, sind aber nicht allein maßgeblich. Die Schulleitung der zu errichtenden Gesamtschule kann bei der Auswahlent-

scheidung das Prinzip der Leistungsheterogenität insofern beachten, indem er unterschiedlich leistungsstarke Schüler in einem insgesamt ausgewogenen Verhältnis für die Aufnahme vorsieht.

Ungeachtet der rechtlichen Feststellung zur erforderlichen Leistungsheterogenität in den Eingangsklassen einer Gesamtschule ergab die Elternbefragung der Stadt Köln, dass von den Eltern, die für ihre Kinder den Schulwunsch Gesamtschule äußerten, nur 13 % eine Hauptschulempfehlung, 49 % eine Realschulempfehlung und 32 % eine Gymnasialempfehlung erwarteten.



Auch dieses Ergebnis zeigt, dass man in Köln von einer hohen Leistungsheterogenität ausgehen kann.

Die Gesamtschule bietet auch für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schullaufbahn an Real- und Hauptschulen begonnen haben, die Möglichkeit, in der gymnasialen Oberstufe einer allgemeinbildenden Schulform ihr nach landesweiten Standards vergleichbares Abitur zu erwerben.

Es ist erkennbar, dass es in Köln in den kommenden Jahren für Seiteneinsteiger schwieriger sein wird, an Gymnasien in die Sekundarstufe II zu wechseln. Einerseits erreichen in den Gymnasien eigene starke Altersjahrgänge die Oberstufe, so dass sich für wechselfähige Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulformen die verfügbaren Plätze reduzieren. Andererseits müssten die Seiteneinsteiger an Gymnasien für die Einführungsphase das 10.

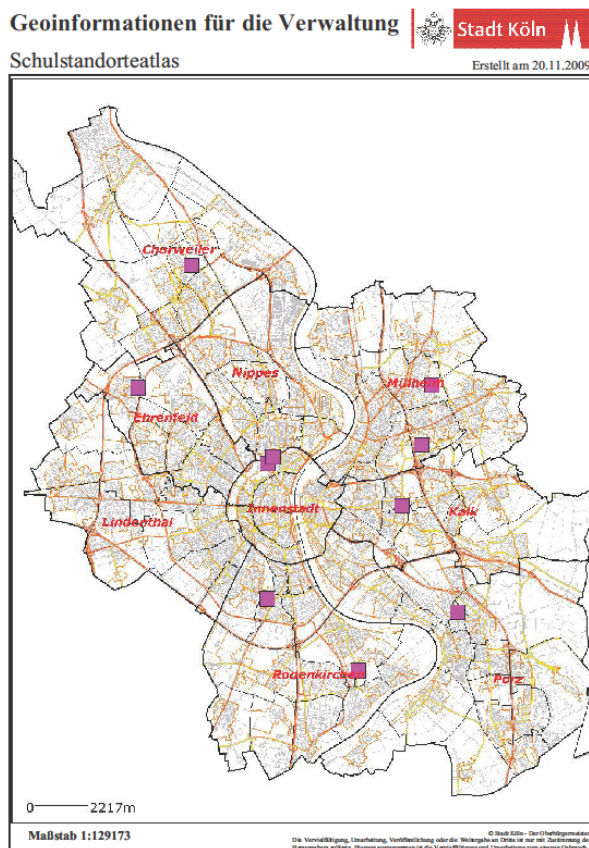
Schuljahr wiederholen und müssten sich somit in eine um 1 Jahr jüngere Schülergruppe integrieren. Dieses soziale Hindernis besteht an den Gesamtschulen nicht, da dort weiterhin das Abitur regulär nach 13 Jahren erreicht wird, und die Seiteneinsteiger sich in eine Gruppe altersgleicher Jugendlicher integrieren können. Die Gesamtschulen leisten für diese Schülerinnen und Schüler des gegliederten Schulsystems einen Beitrag bezüglich Chancengerechtigkeit und Ausschöpfung der Bildungsreserven.

Die Sekundarstufe II der neuen Gesamtschule soll 4-zügig festgelegt werden. Einerseits bietet sich die Möglichkeit, den vorab beschriebenen Quereinsteigern Schulplätze zu bieten. Andererseits wird durch die höhere Schülerzahl ein breiteres Angebotspektrum ermöglicht, da die Zahl der Lehrer entsprechend höher ist.

Abschließend ist festzustellen, dass der ermittelte Bedarf auf der Grundlage der Ergebnisse der Elternbefragung an rd. 570 Gesamtschulplätzen (rd. 20 Eingangsklassen bzw. Zügen) nicht allein durch die Ausweitung von bestehenden Gesamtschulen erreicht werden kann.

Regionale Konkretisierung:

Im Stadtgebiet Köln gibt es 8 Gesamtschulen in städtischer und 2 in privater Trägerschaft. Die regionale Abdeckung umfasst jedoch nicht alle Stadtbezirke. In den Stadtbezirken Lindenthal und Nippes gibt es kein Gesamtschulangebot.



Um das Angebot flächendeckend zu erweitern ist es erforderlich, zu prüfen, in welchem der beiden Stadtteile ein neuer Gesamtschulstandort sinnvoller ist.

Im Stadtbezirk Lindenthal haben 15 % (95 Nennungen) der befragten Eltern in der Elternbefragung den Wunsch geäußert, ihr Kind an einer Gesamtschule anzumelden. In Nippes lag der Anteil bei 30% (150 Nennungen). Hochgerechnet ergibt sich ein Bedarf von 162 Plätzen in Lindenthal und 262 Plätzen in Nippes.

Das Bild der Befragung wird gestützt durch die Zahl der Abweisungen an den Gesamt-

schulen in den an Nippes angrenzenden Stadtbezirken Ehrenfeld und Chorweiler. Daten über die Anmeldesituation der beiden privaten Gesamtschulen im Stadtbezirk Innenstadt liegen nicht vor. Der Auszug der auf S. 3 dargestellten Tabelle für die beiden städtischen Gesamtschulen Görlinger Zentrum (Stadtbezirk Ehrenfeld) und Merianstraße (Stadtbezirk Chorweiler) zeigt, dass in den Jahren 2004/05 bis 2009/10 die Zahl der Abweisungen von 274 auf 305 angestiegen ist. Im Jahr 2007/08 wurde mit 345 Abweisungen ein vorläufiger Höhepunkt erreicht. Es darf unterstellt werden, dass sich unter den abgewiesenen Kindern auch eine große Anzahl von Kindern befand, die in Nippes wohnen.

Schuljahr		Görlinger Zentrum 45	Merianstraße 11	Summe
2004/05	Anm.	259	351	610
	5. Sj	121	215	336
	Abweis.	138	136	274
2005/06	Anm.	249	357	606
	5. Sj	120	218	338
	Abweis.	129	139	268
2006/07	Anm.	264	359	623
	5. Sj	122	214	336
	Abweis.	142	145	287
2007/08	Anm.	280	404	684
	5. Sj	122	217	339
	Abweis.	158	187	345
2008/09	Anm.	386	346	732
	5. Sj	119	233	352
	Abweis.	267	113	380
2009/10*	Anm.	295	362	657
	5. Sj	119	233	352
	Abweis.	176	129	305

* vorläufige Daten, da die amtl. Schulstatistik (Stand 15.10.2009) noch nicht vorliegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei regionaler Betrachtung ein besonderes Bedürfnis für eine neue Gesamtschule für den Stadtbezirk Nippes festgestellt werden kann.

Mindestgröße

Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW müssen Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Diese muss im Falle der Errichtung einer Schule für mindestens fünf Jahre gesichert sein (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz SchulG NRW). Gemäß § 82 Abs. 7 Satz 1 SchulG NRW müssen Gesamtschulen bis zur Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben, wobei 28 Schüler als eine Klasse gelten (§ 82 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz SchulG NRW). Erforderlich ist somit bei Errichtung einer Gesamtschule eine Mindestschülerzahl von 112 Schülern pro Jahrgang. Die Ergebnisse unter regionaler Betrachtung der Abweisungen der vergangenen Jahre und das regionale Ergebnis der

Elternbefragung zum Schulwahlverhalten belegen den Bedarf für eine neue Gesamtschule in Nippes.

Zügigkeit

In einem noch durchzuführenden Anmeldeverfahren sind die prognostizierten Werte von 112 Kindern, die unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungsheterogenität zusammengestellt werden, zwingend nachzuweisen.

Ganztag

Durch die Ausweitung der täglichen Unterrichtszeiten an allen Schulformen im Zusammenhang mit der Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges auf 8 Jahre sind an allen Schulen der Sekundarstufe I Unterrichtseinheiten am Nachmittag erforderlich. Dies bedingt, dass die Schulträger auch an allen Schulform den Schülerinnen und Schüler eine Möglichkeit bieten müssen, die Mittagspause in angemessener Weise zu verbringen. Hierzu zählt auch die Gelegenheit, eine Mahlzeit einnehmen, sowie die verbleibende Pausenzeit sinnvoll verbringen zu können.

Die Möglichkeit, eine Mahlzeit zu sich zu nehmen, erfordert entsprechende Küchen- und Mensaräume. Dies ist unabhängig davon zu sehen, ob der Bedarf an wenigen Wochentagen oder durchgängig besteht. Insoweit unterscheiden sich heutige Halbtagschulen in Bezug auf Raumanforderung und Ausstattung nur noch marginal von Ganztagsystemen. Die Stadt Köln unterscheidet daher folgerichtig in ihrer Schulbauleitlinie sowie den Musterraumprogrammen nicht mehr zwischen Halb- und Ganztagschulen, sondern passt sukzessive alle Schulen in der räumliche Ausstattung an den Ganztagsstandard an.

Eine Umkehr des durch die Landesregierung eingeschlagenen Weges zu ganztägigen Unterrichtsformen erscheint nicht wahrscheinlich. Der zukünftige Unterrichtsstandard wird sich aller Erwartung nach an erfolgreichen Ganztagsmodellen orientieren, die in internationalen Bildungsstudien führende Plätze einnehmen.

Gleichzeitig hat die Elternbefragung der Stadt Köln ergeben, dass es für rd. 67 % der befragten Eltern wichtig oder sehr wichtig ist, dass die gewünschte Schule eine Ganztagschule mit Mittagessen und Unterrichtsangeboten am Nachmittag ist. Bei den Eltern, die für ihr Kind einen Gesamtschulplatz wünschen, liegt der Bedarf sogar bei rd. 80%.

Aus diesen Gründen ist es für die Stadt Köln unverzichtbar, die neue Gesamtschule als Ganztagschule gem. § 9 SchulG NRW zu führen.

Standort und Finanzierung

Um für die in Frage kommenden Eltern gesicherte Rahmenbedingungen für eine Schulanmeldung zu schaffen, ist ein konkreter Schulstandort zu benennen.

Nach der Eingrenzung auf den Stadtbezirk Nippes, ist es erforderlich, einen geeigneten Standort für eine neue Gesamtschule zu entwickeln.

Festzustellen ist, dass im Stadtbezirk Nippes derzeit alle Schulstandorte durch Schulen genutzt werden. Für die Hauptschule Brehmstraße ist jedoch ein Schließungsbeschluss zum kommenden Schuljahr 2010/11 vorgesehen.

Schulstandort Brehmstraße (Startphase für maximal 3 Jahre)

An der Hauptschule Brehmstraße konnte im Schuljahr 2009/10 bereits zum 3. Mal keine Eingangsklasse gebildet werden. Die Schule erreicht seit mehreren Jahren nicht die geforderte Mindestgröße für Hauptschulen. Die Schließung war bereits beabsichtigt und wurde in den vergangenen Monaten in Abstimmung zwischen Schule, Schulaufsicht und Schulverwaltung vorbereitet.

Diese Sachlage führt zu dem naheliegenden Schluss, den Standort Brehmstraße auf seine Eignung als Gesamtschulstandort zu prüfen:

Es besteht die Möglichkeit, die neue Gesamtschule zunächst an diesem Standort beginnen zu lassen. Die Raumsituation am Standort ist für eine 2-zügige Schule der Sekundarstufe I als Halbtagschule ohne inklusive Angebote ausgelegt. Das Schulgrundstück hat eine Größe von rd. 8.500 m².

Insgesamt sind am Standort je 6 Klassenräume mit 60 bzw. 70 m² sowie 9 Fachräume mit einer Größe zwischen 60 und 78 m² vorhanden. Das Lehrerzimmer weist eine Größe von 60 m² auf. Im Verwaltungsbereich sind gem. Raumbestandsdatei eine Minimalausstattung mit 1 Geschäftszimmer mit 35 m² sowie 2 weitere Verwaltungsräume mit 24 bzw. 8 m² vorhanden.

Das Angebot an Unterrichtsräumen ermöglicht die Unterbringung von bis zu 12 Klassen der Sekundarstufe I. Dies entspricht 3 Eingangsjahrgängen einer Gesamtschule mit je 112 Schülerinnen und Schülern je Klasse. Die Größe der Klassenräume erfüllt die Anforderungen der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen an allgemein bildenden Schulen und Förderschulen (BASS 10-21 Nr. 1) mit 2 m² je Schüler Klassenraumfläche. Anzahl und Größe der Fachräume erscheinen in der Startphase vertretbar.

Die Größe des Schulgebäudes reicht also aus, um den Unterricht einer Gesamtschule in den ersten 3 Bestandsjahren durchzuführen. Der Standort bietet jedoch kein ausreichendes Erweiterungspotential. Für die langfristige Unterbringung der Schule ist zeitnah ein anderer, zukunftsfähiger Standort im Bezirk Nippes oder daran angrenzend zu entwickeln.

Das Schulgebäude Brehmstraße befindet sich in einem angemessenen Bauzustand. Um für die Startphase der Gesamtschule am Standort die Mittagsverpflegung für bis zu rd. 340 Kinder (im 3. Betriebsjahr der Gesamtschule) sowie inklusive Förderangebote zu gewährleisten, ist in geringem Umfang zusätzliche Ausstattung und der befristete Zusatz mobiler Räume erforderlich.

Langfristige Unterbringung der neuen Gesamtschule

Aufgrund der kurzen Vorlaufzeit zur Erstellung der Beschlussvorlage ist es nicht möglich, zum jetzigen Zeitpunkt einen endgültigen Standort im Stadtbezirk Nippes oder unmittelbar angrenzend zu benennen. Die Standortklärung wird zeitnah erfolgen, um spätestens im Frühjahr 2010 eine entsprechende, ergänzende Beschlussvorlage vorzulegen. Erst mit dieser Vorlage können die erforderlichen Baubedarfe ermittelt und somit die Kosten sowie deren Finanzierung für den langfristigen Standort der neuen Gesamtschule dargestellt werden.

Finanzierung

Personalkosten

Schulsekretariat und Hausmeister

Am Schulstandort Brehmstraße ist ein Hausmeister tätig. Da der Standort lediglich eine Umnutzung erfährt, wird der Einsatz eines Hausmeisters an diesem Standort auch weiterhin erforderlich sein. Zusätzliche Personalkosten für einen Hausmeister entstehen zumindest in der Startphase nicht. Die Bewertung der Stelle richtet sich nach der Reinigungsfläche. Die derzeitige Stelle ist nach EG 5 bewertet. Nach Umzug an den noch zu ermittelnden Standort muss die Stellenbewertung jedoch überprüft werden.

Der Hauptschule Brehmstraße sind Sekretariatszeiten zugewiesen. Die Stellenberechnung für Schulsekretariate ist abhängig von der Schülerzahl. Im laufenden Schuljahr führt die HS Brehmstraße nur noch 90 Schülerinnen und Schüler. Die neue Gesamtschule wird bereits im ersten Jahr mit mindestens 112 Schülerinnen und Schülern über diesem Wert liegen. In einem Schulsekretariat sind mindestens 5 Wochenstunden anzusetzen (0,13 Stellenanteile).

Die Schülerzahl an der Gesamtschule wird in der Aufbauphase - beginnend mit dem 5. Schuljahrgang im Schuljahr 2010/11 - kontinuierlich ansteigen.

In Summe sind im Vollausbau der Gesamtschule zum Schuljahr 2018/19 insgesamt 1,11 Stellenanteile im Schulsekretariat erforderlich. Sekretariatsstellen an Gesamtschulen sind in der EG 6 eingruppiert. Die jährlichen durchschnittlichen Personalkosten betragen derzeit je Stelle 44.000 €. Für 1,11 Stellen ergeben sich somit im Vollausbau jährliche Kosten von 49.025 €.

Für das Schulsekretariat werden, bei einer unterstellten Genehmigung ab dem Jahr 2010/11, bis zum Jahr 2019 jährlich wachsende Personalkosten anfallen.

2010:	2.476 €
2011:	8.418 €
2012:	14.361 €
2013:	20.303 €
2014:	26.245 €
2015:	32.188 €
2016:	37.511 €
2017:	41.968 €
2018:	46.425 €
ab 2019:	49.025 €

Die Finanzierung kann für das Jahr 2010 aus dem laufenden Budget der Bürgerämter erfolgen, da die Schülerzahl im Jahr 2010/11 nur unwesentlich über der aktuellen Schülerzahl am Standort Brehmstraße („Umnutzung“) liegt. Ab dem Haushaltsjahr 2011 sind die erforderlichen Finanzmittel zusätzlich bereitzustellen.

Kosten der Ertüchtigung des Schulgebäudes Brehmstraße und der temporären Erweiterung (für den Ganzttag)

Bauliche Maßnahme

Kosten

Das Schulgebäude Brehmstraße bedarf für die Startphase als Gesamtschule einer baulichen **Ertüchtigung und optischer Verbesserungen**. Es fallen für Arbeiten wie Reparaturarbeiten an Akustikdecken, Installationen sowie Anstriche von Decken, Wänden und Türen geschätzte Kosten i. H. v. 70.000 € an.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2010 aus den im Teilergebnisplan 0301 Schulträgeraufgaben bereit gestellten Finanzmitteln.

Einrichtung*Kosten*

Für die Ausstattung der Schul- und Verwaltungsräume mit AV/DV-Geräten inkl. Verkabelung fallen in 2010 Kosten i. H. v. 102.000 € an.

Zur Erneuerung alter und nicht mehr brauchbarer **Einrichtungsgegenstände** (bei 12 Klassen- und 9 Fachräumen) sowie für die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial werden geschätzt 350.000 € benötigt.

Finanzierung

Die gesamte Einrichtung der Klassen- und Verwaltungsräume wird aus Mitteln der Schul-/Bildungspauschale finanziert. Die erforderliche Mittelbereitstellung in Höhe von 452.000 € erfolgt im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben zum Haushaltsjahr 2010.

Temporäre Erweiterung (Container)*Kosten*

Das Schulgebäude Brehmstraße birgt in seinem Raumbestand nicht die Möglichkeit voll umfänglich in den **Ganztage** zu gehen. Um dies zu gewährleisten ist es erforderlich, dass ein **Küchen- und Speiseraumcontainer** vom Start weg angemietet und bereitgestellt wird. Hierfür entstehen Kosten für drei Jahre jährlich Mietkosten inkl. Nebenkosten und Reinigung i. H. v. 100.000 €

In den ersten beiden Jahren können Aufenthalts- und Betreuungsräume im vorhandenen Raumbestand zur Verfügung gestellt werden. Ab dem dritten Jahr sind zusätzlich 2 Container für **Aufenthalts-/Betreuungsbereich** anzumieten. Die Kosten: 20.000 €/Jahr.

Finanzierung

Die Mietkosten für die Küchen- und Speiseraumcontainer werden zum Haushaltjahr 2010 im Teilergebnisplan 0301 Schulträgeraufgaben i. H. v. 100.000 Euro zusätzlich bereitgestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2012 sind weitere 20.000 Euro für die Aufenthaltscontainer bereit zu stellen.

Einrichtung

Kosten

Die Kosten für die Einrichtung des Ganztagesbetriebes betragen 15.000 €.

Finanzierung

Die Finanzierung der Einrichtungskosten für den Ganzttag in Höhe von 15.000 € erfolgt aus den vom Rat zum Haushaltsplan 2008/2009 für die Übermittagsbetreuung Sekundarstufe I bereitgestellten Finanzmitteln im Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben.

Auswirkung einer neuen Gesamtschule auf die bestehende Schulstruktur in Nippes

Die Nachfrage nach Gymnasialplätzen im Stadtbezirk Nippes, und auch in den angrenzenden Stadtbezirken, wird sich mit der Errichtung einer neuen Gesamtschule im Stadtbezirk Nippes voraussichtlich leicht reduzieren. Da die Gymnasien jedoch in den vergangenen Jahren die Nachfrage in der Regel nur durch Bildung von Klassen oberhalb des Klassenfrequenzrichtwertes und durch Mehrklassenbildung decken konnten, wirkt sich das neue Angebot für die Gymnasien voraussichtlich nicht negativ aus.

Anders gestaltet sich die Erwartung für die Hauptschulen. Da die Schülerzahlen in dieser Schulform seit einigen Jahren ohnehin deutlich sinken, ist es wahrscheinlich, dass das neue Gesamtschulangebot spürbare Auswirkungen auf die verbleibenden Hauptschulen in der Region haben wird. Wie die vorangegangenen Darstellungen Zeigen, entspricht dies jedoch dem Elternwillen. Da das konkrete Schulwahlverhalten der Eltern zum Schuljahr 2010/11 nicht antizipiert werden kann, ist erst nach dem Anmeldeverfahren im Februar 2010 hierzu eine verlässlichere Aussage möglich. Erst nach diesem Zeitpunkt ist es sinnvoll, weitere schulorganisatorische Maßnahmen an Hauptschulen in Erwägung zu ziehen.

Auch für die Realschulen in Nippes ist zu erwarten, dass die Gründung einer neuen Gesamtschule in dieser Region Auswirkungen haben wird. In Nippes gibt es 2 Realschulen. Im Rahmen der erforderlichen Leistungsheterogenität der Gesamtschule könnte unterstellt werden, dass mindestens ein Drittel der potentiellen Schülerinnen und Schüler für einen Realschulbesuch in Frage käme. Dies sind mindestens knapp 40 Kinder, die für die beiden Nippeser Realschulen als potentielle Schülerinnen und Schüler entfallen. Da auch in diesem Fall die tatsächliche Veränderung der Anmeldezahlen nicht vorweg genommen werden kann wird unterstellt, dass sich die Nachfrage gleichmäßig reduzieren wird. Dies könnte dazu führen, dass an der Edith-Stein-Schule die 3-Zügigkeit und an der Peter-Ustinov-Schule die 5-

Zügigkeit nicht erreicht würde. Eine Bestandsgefährdung der beiden Schulen ist nicht zu erwarten.

Abstimmung mit benachbarten Schulträgern

Bei den benachbarten Schulträgern ist in diesem Fall zu differenzieren zwischen den Gebietskörperschaften, die in benachbarten Regionen Träger einer Gesamtschule sind und den privaten Schulträgern, die im Kölner Stadtgebiet eine Gesamtschule betreiben.

Gesamtschulen in Nachbargemeinden

In der Nähe der Kölner Stadtgrenzen liegen die

- Gesamtschule Paffrath in Bergisch Gladbach, die
- Bertha-von-Suttner Gesamtschule in Dormagen, die
- Gesamtschule in Brühl, die
- Gesamtschulen in Leverkusen, die
- Papst-Johannes XXIII-Schule in Pulheim und die
- Gesamtschule in Troisdorf

Der Stadtbezirk Nippes ist neben dem Stadtbezirk Innenstadt der einzige Kölner Stadtbezirk, dessen Gebiet nicht an die Kommunalgrenze heranreicht. Zwischen dem Stadtbezirk Nippes und den vorab beschriebenen benachbarten Gesamtschulen liegen andere Kölner Stadtbezirke, in denen bereits Gesamtschulen vorhanden sind.

Die amtliche Schulstatistik zeigt auf, dass in den Jahren 2005 – 2008 jährlich rd. 60 Kinder, die in Köln eine Grundschule besuchten, im Anschluss eine Gesamtschule in einer anderen Kommune wählten. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um die Gesamtschulen in Dormagen, Pulheim sowie in geringerem Maße in Bergisch Gladbach:

	GE Dormagen	GE Pulheim	GE Bergisch Gladbach
2005	23	12	12
2006	31	17	5
2007	31	14	5
2008	17	24	5

Pulheim grenzt an das nord-westliche Stadtgebiet Kölns, Dormagen an den nördlichen Stadtteil Worringen. Die beiden nächstgelegenen Kölner Gesamtschulen sind die Gesamtschulen Görlinger Zentrum (für Pulheim) bzw. Merianstraße (für Dormagen). Wie eingangs dargestellt, weisen diese beiden Kölner Gesamtschulen hohe Abweisungszahlen auf.

Aufgrund der dokumentierten Anmeldeüberhänge an den bestehenden Gesamtschulen in Köln wird deutlich, dass durch die Errichtung einer weiteren Gesamtschule Stadtbezirk Nippes keine Gefährdung einer benachbarten Gesamtschule zu erwarten ist.

Private Gesamtschulen im Stadtgebiet Köln

Im Kölner Stadtgebiet werden 2 private Gesamtschulen betrieben:

- Freie Schule Köln - Gesamtschule (Ersatzschule) mit besonderer Prägung – Sek I, Bernhard-Letterhaus-Straße 17, 50670 Köln und die
- Integrierte deutsch-italienische Gesamtschule Italo Svevo, Private Ersatzschule des CO.AS.IT.- Colonia e.V., Gladbacher Wall 5, 50670 Köln

Beide Schulen liegen im Stadtteil Neustadt/Nord. Dieser Stadtteil grenzt direkt an den Stadtbezirk Nippes an. Auch wenn die Einzugsgebiete beider Schulen den Stadtbezirk Nippes und die angrenzenden Stadtteile umfassen, erscheint aus Sicht der Verwaltung auch in diesem Fall die Errichtung einer städtischen Gesamtschule in enger Nachbarschaft zu den beiden privaten Systemen aufgrund der hohen lokalen Nachfrage und der individuellen pädagogischen Ausrichtung der Schulen unproblematisch.

Abstimmungserfordernis

Unabhängig von dieser schulentwicklungsplanerischen Einschätzung ist die Abstimmung mit den Schulträgern der Nachbargemeinden und den privaten Gesamtschulträgern eingeleitet worden.

Besonderes pädagogisches Konzept

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen (Art. 24) und der Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 30. August 2007 zur Verdoppelung der Platzzahlen im gemeinsamen Unterricht fordern, dass der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen ein besonderes Gewicht zukommt.

Die Elternbefragung hat ergeben, dass 72 % sich für ihr Kind einen gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung gut oder sehr gut vorstellen können, wenn besondere

Förderbedingungen für alle Kinder erfüllt sind. Bei Eltern mit Gesamtschulwunsch ist die Bereitschaft noch höher.

Im Grundschulbereich konnte die Zahl der Schulen die Gemeinsamen Unterricht anbieten in den vergangenen Jahren bereits erhöht werden. Die GGS Steinberger Straße in Nippes hat zum Schuljahr 2009/10 den Gemeinsamen Unterricht eingeführt. Die Ausweitung des Angebotes an Schulen der Sekundarstufe I ist bisher nicht in gleichem Maße gelungen.

Um dem erheblichen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung an weiterführenden Schulen zu begegnen bittet der Rat der Stadt Köln die Obere Schulaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass die pädagogische Ausrichtung der neuen Gesamtschule so gestaltet wird, dass dort inklusiver Unterricht in allen Klassen, also nicht nur in einzelnen Zügen gelebt wird.

Weiterhin wird gebeten zu prüfen, ob bei der Erstellung des pädagogischen Konzeptes ein bilinguales Angebot berücksichtigt werden kann.

Externe rechtliche Prüfung

Der Text dieser Beschlussvorlage wurde durch Herrn Dr. Bracher (Redecker, Sellner, Dahs & Widmaier Rechtsanwälte, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn) geprüft.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.